

Der Verband „RFA – Racketlon Federation Austria“ (nachfolgend kurz „Verband“) hat am 10.9.2025 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

Geschäftsordnung

1. Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Im Rahmen des internen Kontrollsystems ist auf folgende Punkte besonders zu achten:
 - (a) Ein Vieraugenprinzip sollte bei schriftlichen Ausfertigungen verbandsintern sichergestellt werden.
 - (b) Ein Vieraugenprinzip ist bei jeglicher Art von Verträgen sicherzustellen.
 - (c) Bei Zahlungen über das Online-Banking wird das Vieraugenprinzip über eine doppelte Zeichnung sichergestellt.
 - (d) Bei In-sich-Geschäften ist die Preisangemessenheit sicherzustellen und die Zustimmung von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern zu dokumentieren.
 - (e) Bei Auftragsvergaben ab € 10.000 sind mindestens drei Angebote einzuholen und die Gründe für die Wahl des Angebotes zu dokumentieren.

2. Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, im Schnitt mindestens einmal im Monat, stattfinden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist dem/der Vorsitzenden abzusagen.
- (3) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende in Textform, im Verhinderungsfall, der/die Stellvertreter/in mindestens 7 Tage vor dem Termin ein.

3. Öffentlichkeit / Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Verbands sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann über die Zulassung weitere Personen zur Sitzung entscheiden; insbesondere kann er sachkundige Personen zulassen.
- (3) Die Teilnehmer: Innen der Vorstandssitzung haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu wahren.

4. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Beratungs- und Beschlussgegenstände

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

6. Beschlussfassung

- (1) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und den Verbandsstatuten entspricht.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine geschlossene Abstimmung zu beantragen.
- (3) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Form der Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt der/die Sitzungsleiter/in.
- (5) Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzführung den Ausschlag.

7. Protokollführung

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.